

## Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung (GO) Bauma

Grundsätzlich begrüsst die FDP.Die Liberalen Bauma die Totalrevision. Nachfolgend einige Hinweise und Bemerkungen zur revidierten GO.

### II. Die Stimmberechtigten

#### 1. Politische Rechte

#### 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

##### Art. 7 Erneuerungswahlen und Art. 8 Ersatzwahlen

Antrag:

Weglassen des Satzes: «Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.»

Begründung:

Eine Liste wird i.d.R. von oben nach unten gelesen. Es liegt in der Natur, dass sie auch von oben nach unten priorisierend wahrgenommen wird. Die Erstgenannten, meist durch die alphabetische Reihenfolge gesetzt, erhalten so einen nicht zu unterschätzenden - ungerechten - Vorteil. Insbesondere bekommt dieser Umstand Gewicht, wenn mehr Bewerber als zu vergebende Plätze sind. Kommt dazu, dass die interessierte Stimmbürgerin und der interessierte Stimmbürger weiss, wer sich zur Wahl stellt. Das Weglassen des Beiblattes zwingt die Kandidatinnen resp. Kandidaten und auch die Parteien zu vermehrter Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

##### Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Antrag:

Keine Erhöhung der Schwelle von Fr. 1'500'000 auf neu Fr. 2'000'000 für einmalige Ausgaben resp. für wiederkehrende Ausgaben von Fr. 250'000 auf neu Fr. 400'000

Begründung:

Die Vergangenheit zeigte, dass kein Handlungsbedarf besteht. Entweder waren die Projekte deutlich über der Schwelle oder es waren gebundene Ausgaben. Hier das Feld für eine überflüssige Diskussion zu öffnen macht für die FDP keinen Sinn. Eine Stärkung der Gemeindeversammlung scheint auf den ersten Blick eine sinnvolle demokratische Verbesserung zu bringen, jedoch ermöglicht die Gemeindeversammlung auch die Durchsetzung von partikularen Interessen. Für die FDP bringt daher die Erhöhung der Kreditkompetenzen der Gemeindeversammlung eher weniger und nicht mehr Demokratie. Die bestehende Kreditkompetenz soll deshalb beibehalten werden.

### 3. Gemeindeversammlung

#### Art. 11 Einberufung und Verfahren

Die FDP.Die Liberalen unterstützen den Gegenvorschlag des Gemeinderates.

#### Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse



Antrag:

Ergänzung:

5. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung. (analog heutiger GO)

Begründung:

Bedeutende Änderungen können auch bedeutende Folgekosten oder Auswirkungen generieren und darüber soll der Stimmbürger, die Stimmbürgerin abstimmen können. Bei Ergänzung mit Abs. 5 muss sich der Gemeinderat Gedanken machen, ob die Änderung eines Reglements substantielle Veränderung mit sich bringt. Wenn ja, soll der Stimmbürger an der GV darüber entscheiden.

#### **Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

##### **9. Vorberatung aller der Urnenabstimmung...**

Antrag:

Verzicht auf die vorberatenden Gemeindeversammlungen. Stattdessen sollen die Bürgerinnen und Bürger an Informationsveranstaltungen orientiert werden.

Begründung:

Die FDP geht davon aus, dass mit Informationsveranstaltungen mehr Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erreicht werden können. Warum? Diejenigen, welche «nur» Interesse am Geschäft mit der Urnenabstimmung bekunden, werden sich nicht an eine Gemeindeversammlung bemühen. Eine separate Informationsveranstaltung, so unsere Überlegungen, werden sie eher besuchen. Ziel muss ja sein, dass möglichst viele Stimmberechtigte informiert sind. Das Beispiel Umbau Gemeindehaus zeigte es deutlich. An der vorberatenden GV war keine Opposition zu spüren aber nachher fiel das Geschäft an der Urne durch.

An einer Informationsveranstaltung können auch nicht Stimmberechtigte teilnehmen und durchaus auch wertvolle Inputs liefern.

#### **Art. 17 Finanzbefugnisse**

##### **4. die Bewilligung von neuen...**

Antrag:

Beibehaltung der heutigen Kreditkompetenzen

Begründung:

siehe Art. 9

### **III. Gemeindebehörden**

#### **2. Gemeinderat**

##### **Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

##### **3. c) die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter**

Antrag:

Ersatzlos streichen

Begründung:

d) genügt, weil mit dieser Formulierung auch die Personen unter c) enthalten sind. Gemäss Art. 33, Abs. 2 stellt die Schulpflege dem Gemeinderat Antrag für die Ernennung der Schulverwalters/der Schulverwalterin.

##### **Art. 28 Finanzbefugnisse**

Die Erhöhung der Kreditkompetenzen des Gemeinderates wird von der FDP. Die Liberalen unterstützt.

## 3.1 Schulpflege

### Art. 33, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

<sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

2. die Lehrpersonen,

Antrag:

Ergänzung: die Lehrpersonen und das therapeutisch tätige Personal,

<sup>2</sup> Die Schulpflege stellt dem Gemeinderat Antrag zur Anstellung der Schulverwalterin oder des Schulverwalters.

Antrag:

Der Satz wird ergänzt: Die Schulpflege stellt dem Gemeinderat Antrag zur Anstellung der Schulverwalterin oder des Schulverwalters sowie für das übrige, nicht pädagogisch tätige Personal.

Begründung:

Die Schulpflege und die Lehrerschaft haben nachher den direkten Kontakt mit den Mitarbeitenden. Es macht daher Sinn, wenn diese von der Schulpflege wesentlich mitbestimmt werden können.

### Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege:

<sup>1</sup> An den Sitzungen der...

Antrag:

Ergänzung: An den Sitzungen der der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson teil. Weitere Lehrpersonen können nach Bedarf beigezogen werden.

## IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

### 1. Unterstellte Kommissionen

#### Art. 40 Unterstellte Kommissionen

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

b) Sozialkommission

Antrag:

Sozialkommission ersatzlos streichen

Begründung:

Die Sozialkommission hat keine Behördenfunktion mehr. Ein Ausschuss aus dem Gemeinderat genügt für die Erledigung der Aufgaben.